Gebietsänderungsvertrag

der Gemeinden Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf
Ostervesede, Scheeßel, Sothel, Westeresch, Westerholz
Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf
vom 20. Dezember 1973

Die vorgenannten Gemeinden werden durch Gesetz vom 3. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 207) zu einer Gemeinde Scheeßel zusammengeschlossen.

Die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses werden gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geregelt:

I. Abschnitt

§ 1

Rechtsnachfolge

Die neugebildete Gemeinde Scheeßel ist Rechtsnachfolgerin
a) der zusammengeschlossenen Gemeinden,
b) der Samtgemeinde Scheeßel
c) der Volksschulzweckverbände
   1. Scheeßel,
   2. Scheeßel-Jeersdorf,
   3. Hetzwege-Abbendorf,
   4. Abbendorf-Hetzwege-Sothel-Wittkopsbostel,

   sobald diese rechtswirksam aufgelöst sind.

§ 2

Bezeichnung und Grenzen der Ortsteile

(1) In der neuen Gemeinde Scheeßel führen die bisherigen Gemeinden Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf sowie die bereits bestehenden Ortsteile Büscheiskamp, Bult, Deepen, Einloh, Oldenhöfen, Varel, Veerse, Veersebrück und Wenkeloh ihren Namen als Ortsteil weiter.

Die neue Gemeinde Scheeßel hat sich dafür zu verwenden, daß, soweit nach verkehrlichen Gesichtspunkten Ortstafeln erforderlich sind, diese dem folgenden Beispiel entsprechend beschriftet

werden: „Abbendorf" (in großer Schrift), darunter in verkleinerter Schrift „Gemeinde Scheeßel".

(2) Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Gebiete der bisherigen Gemeinden einen eigenen Wahl- bzw. Stimmbezirk, soweit dies mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist.

§ 3

Ortschaften

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Scheeßel werden folgende Ortschaften eingeführt:

a) **mit Ortsrat**

Bartelsdorf	mit 7 Mitgliedern
Hetzwege (aus den bisherigen Gemeinden Abbendorf und Hetzwege)	mit 9 Mitgliedern
Jeersdorf	mit 9 Mitgliedern
Ostervesede	mit 9 Mitgliedern
Westeresch (aus den bisherigen Gemeinden Sothel und Westeresch)	mit 9 Mitgliedern
Westerholz	mit 9 Mitgliedern
Westervesede	mit 9 Mitgliedern

b) **mit Ortsvorsteher**

Wittkopsbostel
Wohlsdorf

(2) Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Scheeßel hat zu bestimmen, daß für die unter Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Gemeinden ein Ortsrat mit den dort genannten Mitgliederzahlen zu wählen und für die unter Buchstabe b) genannten Ortschaften ein Ortsvorsteher zu bestimmen ist.

(3) Die neue Gemeinde Scheeßel verpflichtet sich, die Ortschaften nach Kräften zu fördern.

(4) Die Grenzen der Ortschaften werden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert.

(5) Sobald eine Ortschaft mit Ortsvorsteher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Ortschaft mit Ortsrat erfüllt, soll die neue Gemeinde Scheeßel – soweit § 55 Abs. 1 Satz 2 NGO dem nicht entgegensteht – die Hauptsatzung dahingehend ändern, daß vom zulässigen Zeitpunkt ab die betreffende Ortschaft in eine mit Ortsrat umgewandelt wird.

§ 4

Ortsrat

(1) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister" bzw. „stellvertretender Ortsbürgermeister".

(2) Für das Verfahren des Ortsrats gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der neuen Gemeinde Scheeßel entsprechend; die Geschäftsordnung kann abweichendes bestimmen.

(3) Die Mitglieder der Ortsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist durch Satzung festzulegen.

(4) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse des Ortsrats

(1) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Scheeßel ist zu bestimmen, daß die Ortsräte vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Zuständigkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den folgenden Angelegenheiten des eigenen

Wirkungskreises – soweit der Rat der neuen Gemeinde Scheeßel die Entscheidung nicht im Einzelfall wegen der über die Ortschaft hinausgehenden Bedeutung an sich zieht – entscheiden:

1. Pflege des Ortsbildes,
2. Pflege der örtlichen Geschichte,
3. Zuschüsse für örtliche Vereine und Einrichtungen,
4. Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege (z. B. Büchereien) und der freiwilligen Sozialbetreuung, von Sport-, Park- und Grünanlagen, von Kindergärten, Kinderspielplätzen, Dorfgemeinschaftshäusern und Friedhöfen in der Ortschaft,
5. Zuschüsse zu Einrichtungen der Altenbetreuung und Heimatpflege in der Ortschaft,
6. Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gegenüber dem Rat für die Bestellung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen.

(2) Zur Verfügung des Ortsrates wird jährlich in dem Haushaltsplan der neuen Gemeinde Scheeßel ein Ansatz von 10,– DM je Einwohner der Ortschaft (Stand: 30. Juni des Vorjahres) aufgenommen.

Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabenplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die dem Ortsrat zur selbständigen Entscheidung übertragen sind.

Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Höhe des Ansatzes zu überprüfen.

§ 6

Anhörungsrecht für den Ortsrat

(1) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Scheeßel ist zu bestimmen, daß die Ortsräte zu allen Angelegenheiten zu hören sind, die die Ortschaft unmittelbar betreffen. Dazu gehören insbesondere:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie der Erlaß von Baugestaltungssatzungen und Veränderungssperren,

3. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung.
4. Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u. a.),
5. Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
7. Bestellung des Ortsbrandmeisters,
8. Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr (Ortswehr),
9. Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes,
10. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
11. Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen,
12. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach § 5 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
13. Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge),
14. Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.

(2) Vor Einbringung der Beschlußvorlagen in die zur Entscheidung befugten Gremien der neuen Gemeinde Scheeßel werden dem Ortsrat die Unterlagen rechtzeitig zugeleitet.

§ 7

Bestellung und Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) Soweit die Hauptsatzung Ortschaften mit Ortsvorstehern vorsieht, ist dieser vom Rat der neuen Gemeinde Scheeßel für die Dauer der Wahlperiode zu wählen. Er muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen.

(2) Die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der neuen Gemeinde Scheeßel zu vertreten und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für

die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Scheeßel ist zu bestimmen, daß hierzu insbesondere die

a) Entgegennahme von An- und Abmeldungen,
b) Annahme von Anträgen,
c) Mithilfe bei Statistiken und Erhebungen,

gehören.

(3) Die Ortsvorsteher sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, hinzugezogen werden.

(4) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird durch Satzung bestimmt.

§ 8

Vertretung der Ortschaften in Ausschüssen der Gemeinde

Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sind zu den Sitzungen der Ratsausschüsse beratend heranzuziehen, soweit Belange der jeweiligen Ortschaft berührt werden.

II. Abschnitt

§ 9

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt für die bisherigen Gemeinden gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.

(2) Es tritt jedoch spätestens mit Ablauf des 31. 1. 1974 – mit Ausnahme der rechtskräftigen Bebauungspläne – außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Scheeßel.

(3) Für das Recht der Samtgemeinde Scheeßel gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden und der Samtgemeinde Scheeßel gelten bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1974 fort.

§ 10

Steuern und Abgaben

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern werden vom Rechnungsjahr 1975 an einheitlich festgesetzt. Der Rat der neuen Gemeinde Scheeßel hat für das Rechnungsjahr 1975 die Hebesätze für die

Grundsteuer A auf 300 v .H.,
Grundsteuer B auf 300 v. H.,
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital auf 300 v. H.

festzusetzen, soweit die Entwicklung der Gemeindefinanzen dem nicht entgegensteht bzw. die Änderung des Grundsteuergesetzes eine Neufestsetzung nicht erforderlich macht.

(2) Soweit Gemeindeabgaben für Straßen- und Wegebau- sowie sonstige Erschließungsmaßnahmen bisher nicht erhoben worden sind, dürfen diese für bis zum 31. 12. 1974 durchgeführte bzw. beschlossene und haushaltsmäßig gesicherte Vorhaben nicht eingeführt werden.

§ 11

Verwendung des Vermögens

(1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beach-

tung des § 96 NGO für kommunale Maßnahmen jeweils in den Gebieten der früheren Gemeinden verwendet.

(2) Rücklagen, außer den Betriebsmittel- und den allgemeinen Ausgleichsrücklagen, werden – gegebenenfalls unter Änderung der Zweckbestimmung – für kommunale Maßnahmen ebenfalls in den jeweiligen früheren Gemeindegebieten verwendet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für das Vermögen und die Rücklagen der Samtgemeinde Scheeßel.

§ 12

Jagdbezirke

(1) Die bisherigen Gemeinschaftsjagdbezirke bleiben gemäß Art. 8 (zu § 8 BJG) des Nieders. Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. April 1973 selbständige Gemeinschaftsjagdbezirke und erhalten die Namen

Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Abbendorf
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Bartelsdorf
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Hetzwege
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Jeersdorf
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Ostervesede
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Deepen
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Scheeßel
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Sothel
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Westeresch
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Westerholz
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Westervesede
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Wittkopsbostel
Gemeinde Scheeßel/Gemeinschaftsjagdbezirk Wohlsdorf

(2) Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinden entfallen oder aber von Jagdpächtern der neugebildeten Gemeinde Scheeßel zur Verfügung gestellt werden, sind für kommunale Maßnahmen in dem Bereich des jeweiligen Jagdbezirks zu verwenden.

§ 13

Wasserversorgung

(1) Durch die Mitgliedschaft der bisherigen Gemeinden Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf im Wasserversorgungsverband für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die neue Gemeinde Scheeßel im Rahmen der Rechtsnachfolge Mitglied des Verbandes. Sie verpflichtet sich, die Gebiete der eben genannten Gemeinden – wie geplant – vom Wasserversorgungsverband mit Trink- und Brauchwasser versorgen zu lassen.

(2) Soweit es die Satzung des Wasserversorgungsverbandes zuläßt, soll für jede der dem Verband angeschlossene bisherige Gemeinde mindestens ein satzungsmäßiger Vertreter in den Organen bestimmt werden. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode verbleibt es bei der bisherigen Vertretung.

§ 14

Versorgung mit elektrischer Energie

(1) Die Versorgung mit elektrischer Energie richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den bisherigen Gemeinden und den Energieversorgungsträgern getroffen worden sind.

(2) Soweit derartige Abmachungen nicht bestehen, trifft die neue Gemeinde Scheeßel im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Überlandwerk Nord-Hannover.

§ 15

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften

Soweit bisher noch nicht geregelt, wird die neue Gemeinde Scheeßel anstelle der bisherigen Gemeinden Mitglied in Zweckverbänden sowie sonstigen Körperschaften und Institutionen.

§ 16

Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als örtliche Wehren bestehen.

(2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu Ortsbrandmeistern bestellt.

(3) Der Gemeindebrandmeister der bisherigen Gemeinde Scheeßel nimmt bis zur Ernennung eines Gemeindebrandmeisters der neugebildeten Gemeinde Scheeßel die Aufgaben des Gemeindebrandmeisters wahr. Der bisherige Unterkreisbrandmeister übernimmt die Aufgaben eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters bis zu einer entsprechenden Neuwahl.

(4) Für die Bestellung der Ortsbrandmeister gelten die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Ortswehren zu.

§ 17

Unterhaltung der Gewässer

(1) Sind die bisherigen Gemeinden anstelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt die neue Gemeinde Scheeßel an ihre Stelle.

(2) Die neue Gemeinde Scheeßel übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung bisher den Gemeinden oblag.

§ 18

Rechtsbeziehungen zu Realverbänden

Die künftige Gemeinde Scheeßel ist verpflichtet, das Vermögen und die Aufgaben der Realverbände in den bisherigen Gemeinden

zu übernehmen, sobald und soweit dafür die Voraussetzungen nach dem Realverbandsgesetz gegeben sind. Soweit hierbei der künftigen Gemeinde Scheeßel Nutzgrundstücke zufallen, gilt für deren Veräußerung § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 19

Übernahme der Bediensteten

Die Übernahme der Bediensteten der Samtgemeinde Scheeßel, der vertragschließenden Gemeinden und der aufzulösenden Volksschulzweckverbände richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

III. Abschnitt

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Rotenburg an bis zur Neuwahl des Rats der neuen Gemeinde Scheeßel besteht ein Interimsrat aus 25 Mitgliedern. Die Sitze werden auf der Grundlage der vom Landesverwaltungsamt nach dem Stande vom 31. 12. 1972 veröffentlichten Einwohnerzahlen unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens verteilt, und zwar auf

a) die Gemeinde Scheeßel (5.282 Ew.) ..... = 14 Sitze
b) die übrigen 11 Gemeinden (4.433 Ew.) ..... = 11 Sitze

(2) Die auf die Gemeinde Scheeßel entfallenden 14 Sitze werden nach dem Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen Fraktionen verteilt. Die übrigen 11 Gemeinden entsenden jeweils den bisherigen Bürgermeister in den Interimsrat.

(3) Der Interims-Verwaltungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Für die Sitzverteilung ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Danach entfallen auf
a) die Gemeinde Scheeßel ..... = 3 Sitze
b) die übrigen Gemeinden ..... = 2 Sitze

Die Verteilung der auf die Gemeinde Scheeßel entfallenden 3 Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen Fraktionen. Die den übrigen Gemeinden zustehenden 2 Sitze werden mit den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden Hetzwege und Ostervesede besetzt.

Außerdem gehört dem Interims-Verwaltungsausschuß der hauptamtliche Gemeindedirektor der bisherigen Gemeinde Scheeßel mit beratender Stimme an.

(4) Die Aufgaben des Interims-Bürgermeisters werden für die in Abs. 1 genannte Zeit vom Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Scheeßel, die des stellvertretenden Interims-Bürgermeisters vom Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Ostervesede wahrgenommen.

(5) Interims-Hauptverwaltungsbeamter ist der hauptamtliche Gemeindedirektor der bisherigen Gemeinde Scheeßel.

(6) Neben der Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 bleiben bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode die Vertreter der bisherigen Gemeinden Mitglieder in den Organen von Zweckverbänden sowie sonstigen Körperschaften und Institutionen.

(7) Der Interimsrat hat für die neugebildete Gemeinde Scheeßel die Hauptsatzung so rechtzeitig zu erlassen, daß sie innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufsichtsbehördlich genehmigt und rechtswirksam bekanntgemacht werden kann. Hierin ist unter Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen dieses Vertrages die Ortschaftsverfassung zu regeln, damit zusammen mit den Gemeinderäten auch die Ortsräte der zu bildenden Ortschaften gewählt werden können.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Rotenburg in Kraft.

Scheeßel, den 20. Dezember 1973

Gemeinde Abbendorf

Behrens (L.S.) Miesner
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Bartelsdorf

Meyer (L.S.) Lange
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Hetzwege

Dittmer (L.S.) Bellmann
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Jeersdorf

Bellmann (L.S.) Ehlbeck
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Ostervesede

Fr. Grimm (L.S.) Trochelmann
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Scheeßel

Spiering (L.S.) Rathje
Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Sothel

Meyer (L.S.) Dodenhof
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Westeresch

Bünning (L.S.) Volkmer
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Westerholz

Rathjen (L.S.) Dreyer
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Westervesede

Volkmer (L.S.) Wehrmann
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Wittkopsbostel

Willenbrock (L.S.) Wahlers
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Wohlsdorf

Heidtmann (L.S.) Grobbrügge
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigung

Der von den Gemeinden Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Scheeßel, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf am 20. Dezember 1973 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 1973
– 00: 082-20/41 –
(L. S.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Oberkreisdirektor

Janßen